

schen und wirtschaftlichen Seite darlegt. Im Mittelpunkt stehen Untersuchungen über die Gerechtsame der Eigenklöster des früheren Mittelalters, über die Verfassung der Reformklöster während des Investiturstreites, namentlich hinsichtlich ihrer Libertas, des römischen Schutzes und der Vogtei, weiter über Einfügung dieses jüngern Kloster-typus in die Reichsverfassung seit Heinrich V., dann über die Eigenart und die Wandlung der Immunität der Zisterzienserklöster, deren Schwerpunkt überzeugend in der Befreiung von Landesgerichtsbarkeit, Steuer und Abgabe erblickt wird, endlich über den Inhalt der engeren Immunität und deren Verhältnis zur Vogtei. Es handelt sich also um wichtige Probleme der Reichsverfassung, welche gerade in den Gründungsurkunden und den bestätigenden Privilegien für diese Klöster einen breiten Raum einnehmen und daher so viele Fälschungen veranlasst und auch gar manche Urkunde in falschen Verdacht der Unechtheit gebracht haben. Dass Hirsch die einschlägigen diplomatischen Fragen in enger Verknüpfung mit der Reichsgeschichte (der Politik Heinrichs V. und Friedrichs I. gegenüber der Kirche und den Adelskreisen) und mit eingehender Untersuchung von Rechtsinstitutionen (Verhältnis der Immunität zur hohen Gerichtsbarkeit, Vogtei, höherer Kirchenfriede, Bedeutung von 'Dieb und Frevel') auf Grund eines sehr ausgedehnten Quellenapparates und mit selbständiger Stellungnahme zu den herrschenden Lehren geklärt, in wichtigen Punkten wohl auch gelöst hat, dürfte als besondere Förderung zu begrüßen sein. E. v. O.

282. In den Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz (H. XXXII) tritt F. J. Bendel dafür ein, dass die Verleihung Heinrichs V. für die Bürger von Speier (1111 August 14) nicht in der üblichen Form einer Pergamenturkunde ausgefertigt wurde, sondern dass wir die Steinschrift, die auf dem Dom in Speyer angebracht war, als Original der Freiheitsurkunde anzusehen haben. B. geht auch den weiteren Schicksalen dieser Inschrift und den schriftlichen Zeugnissen über diese nach und bezeichnet es als einen seit dem 14. Jh. nachweisbaren Irrtum, wenn öfters angegeben wird, es seien zwei oder gar drei Diplome (zwei DDH. V. und ein DF. I.) inschriftlich in die Mauer der Dom-Façade eingemeißelt gewesen. H. H.

283. Die Leipziger Dissertation von J. Plietz, Der sächsisch-reussische Lehnsstreit v. J. 1742 und die Reichsunmittelbarkeit der Reussen, 1912 (auch in den